

Wasserrecht;**Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Untere Steinach (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Untersteinach, der Stadt Stadtsteinach und des Marktes Presseck – erneute Auslegung der Planunterlagen**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Die Planunterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Untere Steinach lagen erstmalig vom 25.11.19 bis zum 24.12.19 öffentlich aus. Nach der ersten öffentlichen Auslegung wurde ein neuer hydrologischer Gewässerlängsschnitt erstellt. Dieser führt zu geringfügig veränderten Wassermengen, wodurch sich stellenweise kleine Änderungen im Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben. Die geänderten Planunterlagen werden deshalb erneut öffentlich ausgelegt.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die auf dem Gebiet der Gemeinde Untersteinach, der Stadt Stadtsteinach und des Marktes Presseck verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 50.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen und der Verordnungsentwurf liegen vom

24.08.2020 bis 25.09.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, Zimmer OG 5, 95369 Untersteinach, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen/> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder im Landratsamt Kulmbach, 2. Stock, Zimmer Nr. 213, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Untersteinach, 04.08.2020

Gemeinde Untersteinach



Volker Schmiechen
Erster Bürgermeister